

1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen.

1.2

Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen, die Lieferung übernommen und/oder die Ware bezahlt wurde. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt haben. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Teile unserer Einkaufsbedingungen als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Auftragnehmers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unserer AGB vollständig übereinstimmen. In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht.

1.3

Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AGB. Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig.

1.4

Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen zwischen dem Auftragnehmer und uns in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die Einkaufsbedingungen nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist. Wir werden bei jeder Neufassung und Änderung der AGB den Auftragnehmer schriftlich über die Änderung informieren und auf Wunsch ein Exemplar der geänderten AGB zusenden.

2 Ausführung, Sicherheit und Qualität

2.1

Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen, die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften berücksichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Unfallverhütungsvorschriften, das Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen.

2.2

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen.

2.3

Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

3 Angebot des Auftragnehmers

3.1

Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich.

3.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen unserer Anfragen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

3.3

Soweit in unserem Auftrag von dem Auftragnehmer Werkzeuge, Produkte, Formen, Verfahren etc. entwickelt bzw. hergestellt werden, ist auf unser Verlangen jederzeit ein kompletter Satz aller technischen und Verfahrensunterlagen inklusive aller Zeichnungen an uns herauszugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, mit diesen Unterlagen auch durch Dritte fertigen zu lassen.

Soweit Werkzeuge und Formen in unserem Auftrag erstellt worden sind oder speziell zur Erfüllung des Auftrags vom Auftragnehmer erstellt wurden, erstreckt sich unser Herausgabe- und Verwertungsrecht auch auf diese. Ist eine anteilige Finanzierung auch durch den Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart, kann die Herausgabe nicht von dem Ersatz dieser Kosten abhängig gemacht werden. Es wird vermutet, dass die Finanzierung durch uns erfolgt bzw., dass die Werkzeugkosten vollständig mit den Produktpreisen abgedeckt und damit durch uns bezahlt sind.

3.4

Waren, die nach unseren Zeichnungen oder unter Verwendung uns gehörender oder auch nur anteilmäßig von uns bezahlter oder speziell für den Liefervertrag mit uns gefertigter Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen oder ähnlichem hergestellt werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben oder während der Laufzeit oder nach Beendigung der Lieferbeziehung für andere Zwecke als die Lieferung an uns durch den Auftragnehmer genutzt werden.

4 Bestellung des Auftraggebers

4.1

Bestellungen, mündliche Nebenabreden zur Bestellung, Vereinbarungen und Äußerungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

4.2

Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4.3

Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

4.4

Die Bestellung ist innerhalb von spätestens 10 Tagen ab Datum der Bestellung durch den Auftragnehmer per rechtsgültig unterschriebener Bestellkopie der Bestellung (Bestellungsannahme) zu bestätigen. Dies gilt nicht für Bestellungen, die von uns auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt wurden. In diesem Fall haben Bestätigungen innerhalb von 4 Werktagen ab Datum der Bestellung zu erfolgen. Nichtbestätigung gilt als Annahme.

4.5

Die genannten Fristen gelten als Fristen im Sinne des § 148 BGB, so dass bei Fristversäumnis ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns ein Vertrag nicht zustande kommt. Wir sind nicht verpflichtet, verspätet bei uns eingehenden Annahmeschreiben gesondert zu widersprechen.

4.6

Ebenso kommt kein Vertrag ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns zustande, wenn die Annahme, erfolgt sie nun fristgemäß oder nicht, in irgendeinem Punkte von dem Inhalt unserer Bestellung abweicht. Eine gesonderte Ablehnung in diesem Fall durch uns, auch in laufender Geschäftsbeziehung, ist nicht notwendig. Von dieser Klausel nicht berührt sind die Verwendung eigener AGB durch den Auftragnehmer, deren Rechtsfolge in § 1 Ziff. 2 dieser Einkaufsbedingungen geregelt ist.

5 Eigentumsvorbehalte

5.1

Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorhaltungsache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteiliges Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

5.2

An beigegebenen Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor.

5.3

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des Kontokorrentvorbehalts nicht gilt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Auftragnehmer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

6 Liefer-, Leistungszeit

6.1

Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss die bestellte Ware an dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin bei uns oder der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können von uns zurückgewiesen werden.

6.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

6.3

Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultierende Schäden sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterungen der Zeit bis zum Beginn der nächsten Anlieferungsperiode gehen allein zu Lasten des Auftragnehmers. Anlieferungszeiten sind: 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag nur 7.30 bis 12.00 Uhr.

6.4

Bei Verzug des Auftragnehmers können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass wir dann nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten können.

6.5

Im Falle des Lieferverzugs des Auftragnehmers sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns das Recht vor, anstelle des pauschalierten Verzugschadens weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, insbesondere Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

6.6

Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Wir sind verpflichtet, dieses unverzüglich dem Auftragnehmer aufzuzeigen.

6.7

Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.8

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7 Versand, Erfüllungsort

7.1

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Verzögerungsfolgen vorzuschlagen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Erfüllungsort ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

7.2

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Es sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrück-

lich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

7.3

Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der Auftragnehmer in unseren Anlagen erbringt) sind durch den Auftragnehmer zu versichern.

7.4

Die durch Fehlleistung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleistung des Transports verschuldet hat. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

7.5

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

7.6

Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Rücknahmepflicht für die Verpackung durch den Auftragnehmer richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

7.7

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

7.8

Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadensersatz geleistet hat.

8 Betreten und Befahren des Werksgeländes des Auftraggebers

8.1

Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes ist rechtzeitig anzumelden; die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.

8.2

Wir und unsere Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

9 Gefahrübergang

9.1

Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem uns die Lieferung übergeben bzw. die Leistung von uns abgenommen wurde.

9.2

Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen bei dem Auftragnehmer per Brief, Telefax, Email oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Falle des Streckengeschäfts unser Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen, d.h. bei einem offenen Mangel ab Entgegennahme der Lieferung, bei verstecktem Mangel ab Entdeckung des Mangels.

10 Gewährleistung

10.1

Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Auftragnehmer hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Unabhängig davon sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

10.2

Eine Nachbesserung des Auftragnehmers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen

Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur unerheblich ist.

10.3

Die gesetzlichen Gewährleistungs-/Garantieansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb von 36 Monaten nach Gefahrübergang.

10.4

Soweit wir von Dritten aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware in Anspruch genommen werden (Unternehmerrückgriff), wird die Verjährung bis zum Ablauf von maximal 5 Jahren gehemmt.

10.5

Der Auftragnehmer tritt an uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen und sämtliche erforderlichen Erklärungen abgeben.

10.6

Mängel hat der Auftragnehmer unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist uns die Annahme nachgebesserter Teile nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch mangelfreie zu ersetzen.

10.7

In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Wir werden den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von uns oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind. Ein „Dringender Fall“ im Sinne dieser Klausel liegt ausschließlich nur dann vor, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist, zur eigenen Abhilfe zu setzen.

10.8

Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten Gegenstand erneut.

10.9

Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand ganz oder teilweise nachgebessert oder teilweise ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den ganz bzw. teilweise nachgebesserten oder teilweise ersetzten Gegenstand erneut. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils vom Auftragnehmer ohne nennenswerten Aufwand durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird oder ein von uns behaupteter Mangel unter dem ausdrücklich erklärten Vorbehalt durch den Auftragnehmer beseitigt wird, den behaupteten Mangel mit Rücksicht auf den geringfügigen Beseitigungsaufwand nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehungen zu beseitigen.

10.10

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840 BGB zu erstatten, die sich auch oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche von uns bleiben vorbehalten.

11 Preise, Rechnungslegung

11.1

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Sie gelten frei unserem

Werk bzw. der jeweils genannten Versandanschrift inklusive aller Nebenkosten, wie Zölle, Verpackungskosten und Versicherungen. Soweit in unserer Bestellung keine Preise enthalten waren, ist diese unverbindlich, bis eine schriftliche Einigung über den Preis erzielt wurde.

11.2

Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, oder bei günstigeren Konditionen des Auftragnehmers, den vereinbarten Preis unter Abzug von 3 % Skonto.

11.3

Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugeignisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

11.4

Wir zahlen innerhalb von 14 Tagen mit obigem Skonto, sind jedoch auch berechtigt, ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger und unbeanstandeter Lieferung und Rechnungserhalt zu bezahlen.

11.5

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

11.6

Rechnungen sind uns sofort bei Lieferung in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Sie haben die Bestellnummer zu enthalten. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Ergänzend gilt § 14 UStG. Verzögerungen der Zahlung, die aus der Verletzung dieser Pflicht herrühren, begründen keinen Verzug unsererseits.

12 Zahlung

12.1

Wir zahlen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt nach Erhalt der Ware. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

12.2

Die Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Teilzahlungen sind zulässig. Nachnahmen werden nicht angenommen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir sind in jedem Fall berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Auftragnehmer/Käufer gefordert nachzuweisen.

13 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Einwilligung.

14 Kündigung

14.1

Die Beauftragung mit Werkleistungen kann durch uns jederzeit bis zur Vollendung des Werks bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, durch uns gekündigt, so sind dem Auftragnehmer nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere hat der Auftragnehmer entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

14.2

Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, durch uns gekündigt, erhält der Auftragnehmer nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen und/oder –leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.

14.3

Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) können wir aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers die vorstehenden Ziffern entsprechend; wir erwerben Eigentum an den vergüteten Teillieferungen

und -leistungen.

14.4

Ein wichtiger Grund im Sinne der vorgenannten Ziff. 3 liegt insbesondere dann vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für uns das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf Seiten des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

15 Gewichte, Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

16 Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

16.1

Der Auftragnehmer haftet verschuldensunabhängig dafür, dass durch Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werks Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, sofern er für diese Beschaffenheit garantiert hat oder das Beschaffungsrisiko hierfür übernommen hat; andernfalls haftet er entsprechend im Falle seines schuldhaften Verhaltens. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle seiner Haftung, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten.

16.2

Wir sind berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen von uns oder den von uns Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

17 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten des Auftragnehmers speichern, bearbeiten und an verbundene Unternehmen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

18 Veröffentlichung, Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

19 Gerichtsstand

Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl D-87700 Memmingen oder der Sitz des Auftragnehmers oder – bei Auslandslieferung – die Hauptstadt des Sitzlandes des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (ZPO) verlegt oder wenn dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel-, Scheck- und sonstigen Urkundsprozessen.

20 Vertragssprache, anwendbares Recht

Vertragssprache ist Deutsch. Auf das gesamte Vertragsverhältnis kommt in jedem Fall das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung, und zwar auch dann, wenn ein inländischer Gerichtsstand nicht gegeben sein sollte und ungeachtet gegebenenfalls entgegenstehender Regelungen des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland. Durch solche Regelungen bleibt die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung unberührt.